

1	Kreisschreiben vom 8. Januar 1965 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	65-01-01
---	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

Sicherstellung der Eintragungen in den Zivilstandsregistern

1. Gemäss Artikel 5, Absatz 3 der Zivilstandsverordnung sind die Eintragungen in den Zivilstandsregistern auf Kosten der Kantone zu verfilmen. Zur Aufnahme ist 35 mm¹ breiter Film zu verwenden.
2. Die Aufnahme der Einzelregister auf Sicherheitsmikrofilm ist von Bundes wegen nicht vorgeschrieben. Im Interesse einer möglichst vollständigen Sicherstellung der Eintragungen empfehlen wir aber, die Einzelregister auch dann zu verfilmen, wenn die Kantone sich für die unter Ziffer 4a erwähnte Lösung entscheiden. Die Einzelregister sollten, wenn möglich, ab 1900 aufgenommen werden, insbesondere die Geburts- und Eheregister. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherstellung der nach Artikel 31, Absatz 1² der Zivilstandsverordnung nur einfach geführten Register.
3. Das Familienregister ist periodisch zu verfilmen. Die erste Verfilmung der seit dem 1. Januar 1929 eröffneten Blätter soll in den Jahren 1965-1967 erfolgen; die Organisation der Arbeit wird den Kantonen überlassen. Sofern in den Jahren 1961-1964 bereits Verfilmungen des Familienregisters stattgefunden haben, brauchen im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Verfilmungen vorgenommen zu werden.
4. Die Verfilmung des Familienregisters ist spätestens nach 20 Jahren zu wiederholen. Die Kantone bestimmen den Rhythmus der Wiederverfilmung, indem sie sich für eine der folgenden Lösungen entscheiden:
 - a. Wenn ein Kanton eine Wiederholung der Verfilmung des Familienregisters nach kurzer Zeit, d. h. nach je 5 bis höchstens 10 Jahren vorsieht, kann von einer Verfilmung der Einzelregister abgesehen werden.
 - b. Entschliesst sich ein Kanton der Kosten wegen, die Verfilmung nur in grösseren Intervallen zu wiederholen, müssen ab 1. Januar 1965 auch die Eintragungen in den Einzelregistern verfilmt werden. Die Verfilmung der Einzelregister soll in grösseren Zivilstandskreisen alle Jahre erfolgen; in kleinen Kreisen können je zwei bis drei Jahrgänge gemeinsam verfilmt werden.

¹Seit Ende 1974 ist auch 16 mm breiter Film zugelassen (siehe Kreisschreiben 74-12-01; Fussnote vom 1. Juli 1995)

²Diese Bestimmung wurde geändert, die Weisung jedoch bleibt gültig (Fussnote vom 1. Juli 1995).

65-01-01	<p style="text-align: center;">Kreisschreiben vom 8. Januar 1965 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter</p>	2
----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

5. Das Filmgut ist dem Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge (DWK), Efingerstrasse 55, 3003 Bern³, abzuliefern. Die Filmrollen müssen in Stahlkassetten verpackt sein. Dabei sind die Richtlinien des DWK vom 14. August 1962⁴, welche den kantonalen Aufsichtsbehörden zugestellt wurden, zu beachten. Sowohl auf den einzelnen Filmrollen wie auf den Metallkassetten ist anzugeben, welche Register (Kanton, Zivilstandskreis, Jahrgang) es betrifft.
6. Werden später Filmrollen des erneut aufgenommenen Familienregisters abgeliefert (Ziff. 4), bestimmen die Kantone, ob sie das ältere Filmgut zurücknehmen wollen oder ob es in Verwahrung des DWK verbleiben soll.
7. In den nach Artikel 18 der Zivilstandsverordnung von den kantonalen Aufsichtsbehörden dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu erstattenden Tätigkeitsberichten ist auch Auskunft über den Stand der Verfilmung zu geben.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

³Aktuelle Anschrift: Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, 3003 Bern (Fussnote vom 1. Juli 1995).

⁴Aktuelle Bezeichnung: Reglement für die Sicherheitsverwahrung von Datenträgern vom 1. Oktober 1994 (dieses Reglement kann beim Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung bezogen werden; Fussnote vom 1. Juli 1995).